

H&K AG
Oberndorf am Neckar

Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Jahresabschluss

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

	31.12.2024		Vorjahr		31.12.2024		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR
Aktiva				Passiva			
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital	35.482.784,00		35.483
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		42.235,03	49	II. Kapitalrücklage	150.543.291,09		150.543
II. Finanzanlagen				III. Bilanzgewinn	210.655.967,55		163.457
Anteile an verbundenen Unternehmen		355.993.154,05	355.993			396.682.042,64	349.483
		<u>356.035.389,08</u>	<u>356.042</u>				
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	13.899.327,80		9.877
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	137.123.977,84		104.891	2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.660.979,15</u>		<u>1.579</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>871.706,70</u>		<u>826</u>			15.560.306,95	<u>11.455</u>
		137.995.684,54	105.718	C. Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>150.340,21</u>	<u>99</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	40.071.757,78		40.116
		<u>138.146.024,75</u>	<u>105.817</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	616.118,42		216
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.152.126,09		40.196
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>24.754,63</u>	<u>6</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	36.320.516,58		30.932
				davon aus Steuern:			
D. Aktive latente Steuern		<u>18.431.100,00</u>	<u>16.710</u>	EUR 50.818,68 (Vorjahr: TEUR 53)			
						93.160.518,87	<u>111.461</u>
				D. Passive latente Steuern		<u>7.234.400,00</u>	<u>6.176</u>
		<u>512.637.268,46</u>	<u>478.575</u>			<u>512.637.268,46</u>	<u>478.575</u>

H&K AG, Oberndorf am Neckar**Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2024		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	4.478.972,00		3.180
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.787.687,92		1.381
		6.266.659,92	4.561
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		1.429,68	1
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.274.164,07		2.001
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	140.518,75		136
		2.414.682,82	2.137
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		6.848,94	7
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.144.938,33	5.647
7. Aufgrund von Gewinnabführungsverträgen erhaltene Gewinne		61.115.547,91	43.558
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.069.148,31	4.821
9. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	40.066
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		12.287.523,13	13.601
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		8.247.200,00	10.221
12. Ergebnis nach Steuern		49.348.733,24	-18.739
13. Sonstige Steuern		20.876,27	0
14. Jahresüberschuss (i.Vj. Jahresfehlbetrag)		49.327.856,97	-18.739
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		161.328.110,58	182.196
16. Bilanzgewinn		210.655.967,55	163.457

H&K AG, Oberndorf am Neckar

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der H&K AG, Oberndorf am Neckar, registriert am Amtsgericht Stuttgart unter HRB 748522, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 wurde nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und des AktG erstellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Alle Beträge werden, soweit nichts anderes vermerkt ist, in Tausend Euro (TEUR, EUR'000) angegeben und dabei arithmetisch gerundet. Damit ist es möglich, dass manche Summen in diesem Abschluss leicht von der genauen arithmetischen Summierung der vorhergehenden Werte abweichen.

Die H&K AG, Oberndorf am Neckar, ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Erleichterungswahrechte für kleine Kapitalgesellschaften zur Erstellung des Jahresabschlusses werden teilweise in Anspruch genommen.

Seit dem 28. Juli 2015 sind die Aktien der H&K AG unter ISIN DE000A11Q133 an der Euronext Börse in Paris am „Euronext Access“ multilaterales Handelssystem (MTF) notiert. Da es sich hierbei nicht um einen organisierten Markt handelt, ist § 264d HGB nicht einschlägig. Der im Jahr 2024 an der Euronext im Durchschnitt ausgewiesene Aktienkurs lag wegen des sehr geringen Handelsvolumens deutlich über dem von uns ermittelten Wert einer Aktie.

Seit dem 25. April 2013 besteht zwischen der H&K AG (damals: Heckler & Koch Beteiligungs GmbH) und der Heckler & Koch GmbH, Oberndorf am Neckar, (HKO), ein Ergebnisabführungsvertrag, der am 2. Mai 2013 im Handelsregister der HKO eingetragen worden ist.

Seit dem 28. Januar 2014 besteht zwischen der H&K AG (damals: Heckler & Koch Beteiligungs GmbH) und der Heckler & Koch Management GmbH, Oberndorf am Neckar, (HKM), ein Ergebnisabführungsvertrag, der am 20. März 2014 im Handelsregister der HKM eingetragen worden ist.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Sachanlagen

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern erforderlich, außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Den nach der linearen Methode errechneten Abschreibungen liegen bei anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Nutzungsdauern von 2 bis 14 Jahren zugrunde.

Sachanlagevermögen (andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) wird linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter, das sind Gegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00 netto, werden ab dem 1. Januar 2023 aus Vereinfachungsgründen, nicht mehr wie in den Vorjahren im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, sondern direkt auf einem gesonderten Konto im Aufwand erfasst.

Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten, ggf. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, bewertet. Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn die Wertminderung dauerhaft ist. Sofern die Gründe für eine Wertminderung nicht mehr bestehen, erfolgt eine Zuschreibung, maximal auf die Anschaffungskosten. Für die Ermittlung des Wertes wird auf Ertragswertberechnungen zurückgegriffen.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände sowie Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Falls notwendig, werden für alle erkennbaren Einzelrisiken angemessene Wertberichtigungen gebildet. Forderungen, die als nicht mehr einbringlich angesehen werden, sind auf EUR 0,00 abgewertet.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden ebenfalls mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen werden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst, sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf Basis der veröffentlichten Zinssätze der Deutschen Bundesbank mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Fremdwährungsumrechnung

In Fremdwährung valutierende Vermögensgegenstände werden mit dem maßgeblichen Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles erfasst. Am Bilanzstichtag erfolgt die Bewertung zum Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank des betreffenden Stichtags. Nicht realisierte Gewinne werden nur berücksichtigt, soweit sie Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen.

Die Währungsumrechnung für Verbindlichkeiten in fremder Währung erfolgt zu den jeweiligen Kursen am Entstehungstag. Am Bilanzstichtag erfolgt die Währungsumrechnung zum Devisenkassamittelkurs der Europäischen Zentralbank des betreffenden Stichtags. Nicht realisierte Gewinne werden nur berücksichtigt, soweit sie Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen.

Latente Steuern

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie für Steueransprüche aus steuerlich vortragsfähigen Zinsaufwendungen ermittelt. Letztere werden als werthaltig angesehen, soweit sie laut unserer aktuellen Planung im Planungszeitraum von 5 Jahren verwendet werden können. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis der Bruttobetrachtung. Latente Steueransprüche werden in den Aktiva, latente Steuerschulden in den Passiva ausgewiesen.

Mitzugehörigkeitsvermerke

Einzelne Sachverhalte können im vorliegenden Gliederungsschema mehreren Bilanzposten zugeordnet werden. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit werden dazu folgende Erläuterungen gegeben.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten nicht nur Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sondern auch die Forderungen aus Ergebnisabführung sowie Darlehens- und Zinsforderungen.

Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist diesem Anhang als Anlage beigefügt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen beinhalten die Beteiligung an der HKO in Höhe von TEUR 4.692 (Vj. TEUR 4.692) und die Beteiligung an der HKM in Höhe von TEUR 351.301 (Vj. TEUR 351.301).

Aufstellung des Anteilsbesitzes:

Name/Sitz	Anteile in %	Währung	Eigenkapital 31.12.2024	Jahres- ergebnis 2024	Stichtagskurs zum EUR per 31.12.2024	Durchschnittskurs zum EUR für 2024
Unmittelbar gehaltene Anteile						
Heckler & Koch GmbH, Oberndorf am Neckar, Deutschland	5,1	TEUR	13.720	0 ¹		
Heckler & Koch Management GmbH, Oberndorf am Neckar, Deutschland	100	TEUR	351.299	0 ¹		
Mittelbar gehaltene Anteile						
Heckler & Koch GmbH, Oberndorf am Neckar, Deutschland	94,9	TEUR	13.720	0 ¹		
Heckler & Koch (UK) Limited (vormals: NSAF Limited), Nottingham, Großbritannien	100	TGBP	6.980	2.931	0,8292	0,8465
Small Arms Group Holding Inc., Columbus, Georgia, USA	100	TUSD	19.393	0	1,0389	1,0823
Heckler & Koch Defense Inc., Columbus, Georgia, USA	100	TUSD	-3.952	-292	1,0389	1,0823
Heckler & Koch, Inc., Columbus, Georgia, USA	100	TUSD	17.393	-5.159	1,0389	1,0823
Heckler & Koch France SAS, Saint Nom-la-Bretèche, Frankreich	100	TEUR	2.016	1.576		
H&K ITZ IMMOBILIEN Verwaltung GmbH, Oberndorf am Neckar, Deutschland	100	TEUR	12	-9		
H&K ITZ IMMOBILIEN GmbH & Co. KG, Oberndorf am Neckar, Deutschland	100	TEUR	-387	-222		
HK Greece Single-Member Société Anonyme, Chalandri, Griechenland	100	TEUR	92	-26		
H&K Sustainable Technologies GmbH, Oberndorf am Neckar, Deutschland	100	TEUR	-21	-46		
H&K Technologies Immobilien GmbH, Oberndorf am Neckar, Deutschland	100	TEUR	-24	-49		
Chrom-Müller Metallveredelung GmbH ² , Oberndorf am Neckar, Deutschland	100	TEUR	1.232	1.181		
Heckler & Koch Romania S.r.l. ³ , Bukarest, Rumänien	100	TRON				

¹ Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der H&K AG.

² Jahresergebnis CMM nicht nur seit Erwerb Ende November 2024, sondern für das Gesamtjahr 2024 angegeben.

³ Das Unternehmen befindet sich noch in Gründung, weshalb noch kein Jahresabschluss aufgestellt worden ist.

Zum 29. Juli 2024 wurde die Kronen 2989 GmbH durch die HKO erworben und danach in die H&K Sustainable Technologies GmbH (HKST) umbenannt. Zum 16. Oktober 2024 wurde die Kronen 2988 GmbH durch die HKO und die HKST erworben und danach in die H&K Technologies Immobilien GmbH (HKTI) umbenannt. Zum 28. November 2024 wurde die Chrom-Müller Metallveredelung GmbH (CMM) durch die HKST erworben und die Grundstücke und Gebäude hierfür durch die HKTI erworben.

Der Gesellschaftsvertrag der Heckler & Koch Romania S.r.l. wurde im Jahr 2024 unterzeichnet. Die Gesellschaft wurde am 18. November 2024 in das Handelsregister eingetragen und damit gegründet, es wurde jedoch bislang kein Eigenkapital einbezahlt. Laut Gesellschaftsvertrag wird das Eigenkapital 100 TRON betragen. Dieser Betrag wird nach Eröffnung eines Bankkontos einbezahlt.

Die Angaben zum Eigenkapital und zum Jahresergebnis beziehen sich auf die nach jeweiligem Landesrecht erstellten Abschlüsse.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben, wie im Vorjahr, Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 137.124 (Vj. TEUR 104.891) ergeben sich zu einem Teilbetrag von TEUR 1.453 (Vj. TEUR 459) aus Lieferungen und Leistungen und im Übrigen aus sonstigen Vermögensgegenständen, bestehend aus einer Darlehensforderung gegenüber der HKO in Höhe von TEUR 27.064 (Vj. TEUR 26.057) sowie einer Darlehensforderung gegenüber der HKO in Höhe von TEUR 108.608 (Vj. TEUR 78.375) aus der Ergebnisabführung.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** in Höhe von TEUR 872 (Vj. TEUR 826) beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegen einen Aktionär in Höhe von TEUR 706 (Vj. TEUR 706).

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten vorausbezahlte Aufwendungen für Folgejahre in Höhe von TEUR 25 (Vj. TEUR 6).

Aktive latente Steuern wurden in Höhe von TEUR 18.431 (Vj. TEUR 16.710) bilanziert. Ende 2024 sind latente Steueransprüche in Höhe von TEUR 10.300 (Vj. TEUR 8.600) aus steuerlich vortragsfähigen Zinsaufwendungen als werthaltig eingeschätzt worden, da sie laut unserer aktuellen Planung im Planungszeitraum von 5 Jahren verwendet werden können. Mögliche latente Steueransprüche in Höhe von TEUR 21.432 (Vj. TEUR 24.380), resultierend aus steuerlich vortragsfähigen Zinsaufwendungen, die wahrscheinlich erst nach unserem Planungszeitraum verwendet werden könnten, sind noch wertberichtigt. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis des Ertragsteuersatzes der H&K AG von aktuell 28,075 %. Der Ertragsteuersatz umfasst Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag. Die Bewertungsunterschiede der HKO und der HKM sind infolge der zwischen H&K AG und diesen zwei Unternehmen bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft vollständig auf Ebene der H&K AG ausgewiesen. Der Ansatz der latenten Steuern erfolgt auf Basis der Bruttobetachtung. Latente Steueransprüche werden aktivisch und latente Steuerschulden passivisch bilanziert. Die aktiven latenten Steuern entfallen im Wesentlichen auf die Rückstellungen und die steuerlich vortragsfähigen Zinsaufwendungen. Der Saldo aus aktiven und passiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 11.197 (Vj. TEUR 10.534) unterliegt der Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB.

Das **Gezeichnete Kapital** in Höhe von TEUR 35.483 ergibt sich aus 35.482.784 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft und hat sich im Berichtsjahr nicht geändert. Bei der **Kapitalrücklage** in Höhe von TEUR 150.543 gab es im Berichtsjahr ebenfalls keine Änderungen.

Die **Steuerrückstellungen** in Höhe von TEUR 13.899 (Vj. TEUR 9.877) betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Körperschaftssteuer in Höhe von TEUR 7.045 (Vj. TEUR 5.293) und Gewerbesteuer in Höhe von TEUR 5.604 (Vj. TEUR 4.583).

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von TEUR 1.661 (Vj. TEUR 1.579) beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Tantiemen in Höhe von TEUR 775 (Vj. TEUR 651), für Rechtsstreitigkeiten in Höhe von TEUR 389 (Vj. TEUR 300), für ausstehende Lieferantenrechnungen in Höhe von TEUR 294 (Vj. TEUR 211) sowie für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 121 (Vj. TEUR 168).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** enthalten eine Konsortialkreditverbindlichkeit („CFA-Darlehen“) in Höhe von TEUR 40.000 (Vj. TEUR 40.000) und eine Zinsverbindlichkeit in Höhe von TEUR 72 (Vj. TEUR 116).

	Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag	über		
	31.12.2024	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
CFA-Darlehen	40.000	0	40.000	0
(Vj.)	(40.000)	(0)	(40.000)	(0)
Zinsverbindlichkeit	72	72	0	0
(Vj.)	(116)	(116)	(0)	(0)
	40.072	72	40.000	0
(Vj.)	(40.116)	(116)	(40.000)	(0)

Diese Konsortialkreditverbindlichkeit betrifft eine 140,0 Mio. EUR Finanzierungsvereinbarung (CFA-Darlehen) vom 17. August 2022 mit einer anfänglichen Laufzeit von drei Jahren, sowie der Möglichkeit von Verlängerungen um bis zu zwei weiteren Jahren. Die erste Verlängerung um ein Jahr ist im Jahr 2023 beantragt und vereinbart worden. Der Zinssatz setzt sich aus einer Marge zzgl. EURIBOR (wenn positiv) zusammen, wobei die Zinsen nach Ablauf der festgelegten Zinsziehungsperiode (vertraglich wählbar: entweder 3 oder 6 Monate) zu zahlen sind. Die Marge beträgt anfangs 3,5 % und kann ab 2024, in Abhängigkeit von bestimmten Kennzahlen, zwischen 1,6 % und 3,5 % variieren. Für nicht in Anspruch genommene Fazilitäten werden Bereitstellungszinsen (35 % von der jeweils gültigen Marge) berechnet.

Resultierend aus dieser Vereinbarung erfasst der H&K Konzern zwei Finanzverbindlichkeiten an Banken:

- **Facility A**, ein besichertes Finanzierungsdarlehen an die HKO (31. Dezember 2024: 35,0 Mio. EUR, davon 10,0 Mio. EUR kurzfristig; 31. Dezember 2023: 45,0 Mio. EUR, davon 10,0 Mio. EUR kurzfristig);
- **Facility B**, ein besichertes Finanzierungsdarlehen an die H&K AG (31. Dezember 2024: 40,0 Mio. EUR; 31. Dezember 2023: 40,0 Mio. EUR).

Ein weiterer Teil der CFA-Finanzierungsvereinbarung ist

- **Facility C**, eine 50,0 Mio. EUR Aval- und Kontokorrentlinie, welche zum Stichtag 31. Dezember 2024 sowie zum 31. Dezember 2023 nur als Avallinie durch die HKO in Anspruch genommen und somit als Eventualverbindlichkeit nicht bilanziert wurde. Neben den Avalgebühren fallen Zinsen für die Inanspruchnahme der Kreditlinien an, die abhängig sind von verschiedenen Bedingungen, welche Bestandteil weiterer Zusatzvereinbarungen mit den Konsortialbanken sind.

Die H&K AG und ihre Tochtergesellschaften unterliegen durch die CFA-Finanzierungsvereinbarung im Hinblick auf bestimmte Transaktionen (insbesondere Dividendenausschüttungen, Erwerb oder Verkauf von Unternehmen, Aufnahme von Schulden) strengen Einschränkungen; der Konzern muss darüber hinaus bestimmte Konzern-Eigenkapitalwerte (nach IFRS) sowie Verhältnisse zwischen den Nettoschulden und den vertraglich definierten EBITDA („Financial Covenants“) einhalten. Der Konzern ist berechtigt, Teilzahlungen oder auch eine komplette Rückzahlung des CFA-Darlehens zu leisten.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von TEUR 616 (Vj. TEUR 216) weisen Restlaufzeiten bis zu einem Jahr auf.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten wie im Vorjahr in voller Höhe sonstige Verbindlichkeiten und bestehen aus Darlehensverbindlichkeiten inklusive aufgelaufener Zinsen aus dem seit 2014 bestehendem Ergebnisabführungsvertrag gegenüber der HKM in Höhe von TEUR 16.152 (Vj. TEUR 40.196).

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von TEUR 36.321 (Vj. TEUR 30.932) enthalten vor allem Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften in Höhe von TEUR 36.269 (Vj. TEUR 30.879). Davon sind TEUR 11.781 (Vj. TEUR 8.000) Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen.

	Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag			über
	31.12.2024	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Hybriddarlehen I	4.418	0	0	4.418
(Vj.)	(3.000)	(0)	(0)	(3.000)
Hybriddarlehen II	7.363	0	0	7.363
(Vj.)	(5.000)	(0)	(0)	(5.000)
Hybriddarlehen III	2.209	0	0	2.209
(Vj.)	(1.500)	(0)	(0)	(1.500)
Vendor Loan	21.322	0	21.322	0
(Vj.)	(21.322)	(0)	(21.322)	(0)
Zinsverbindlichkeiten (bzgl. Vendor Loan)	58	58	0	0
(Vj.)	(58)	(0)	(58)	(0)
Verbindlichkeit aus Dividenden	900	900	0	0
(Vj.)	(0)	(0)	(0)	(0)
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	51	51	0	0
(Vj.)	(53)	(53)	(0)	(0)
	36.321	1.009	21.322	13.990
(Vj.)	(30.932)	(53)	(21.379)	(9.500)

Hybriddarlehen I: Am 28. März 2018 wurde der H&K AG durch die Aktionärin COMPAGNIE DE DEVELOPPEMENT DE L'EAU S.A. (CDE) ein Überbrückungskredit („Überbrückungskredit I“) in Höhe von 30,0 Mio. EUR gewährt, der Ende April 2018 ausbezahlt worden ist. Dieser Kredit war unbesichert und zinsfrei und hatte ursprünglich eine Laufzeit bis zum 15. Juli 2019. Im November 2018 ist die Laufzeit bis zum 15. Juli 2023 verlängert worden; ein Zinssatz in Höhe von 2 %, mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Auszahlung, und einer vierteljährlichen Umbuchung der Zinsverbindlichkeiten auf das Darlehen, wurden ebenfalls vereinbart. In einer weiteren Änderungsvereinbarung wurde nach Beendigung des Sanierungstarifvertrages zum 30. Juni 2021 aufgrund der deutlich verbesserten Finanz- und Ertragslage des Unternehmens der Zinssatz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bandbreite ab 1. Oktober 2021 auf 6,5 % angepasst. Durch eine Änderungsvereinbarung vom 18. August 2022 wurden die Bedingungen des Darlehens mit Rückwirkung auf 1. Januar 2022 angepasst und der ursprüngliche Nominalwert des Darlehens in ein „Hybrid-Darlehen“ in Höhe von 30,0 Mio. EUR auf unbestimmte Zeit umgewandelt. Die bis 31. Dezember 2021 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 2,7 Mio. EUR wurden am 30. November 2022 bezahlt. Ab 1. Januar 2022 ist das Darlehen grundsätzlich mit 10 % p.a. zu verzinsen, wobei der Zins nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren ist. Der Zinsanspruch steht unter dem Vorbehalt, dass die Hauptversammlung der H&K AG gemäß Vorschlag des Vorstands eine Dividendenausschüttung an die Inhaber von Stammaktien für dasselbe Geschäftsjahr beschließt. Deswegen werden diese Ansprüche erst mit Eintritt dieser Voraussetzungen nach der Hauptversammlung im Folgejahr gegebenenfalls bilanziert. Die Hauptversammlung im Oktober 2024 (Vorjahr: Juni 2023) hat die Ausschüttung einer entsprechenden Dividende beschlossen, somit sind in 2024 1,4 Mio. EUR (2023 3,0 Mio. EUR) Ansprüche auf Hybridzinsen den Hybriddarlehen zugeschrieben worden. Die entsprechende Eventualverbindlichkeit zum 31. Dezember 2024 beträgt 0,4 Mio. EUR. Wie oben bei der Erläuterung des gezeichneten Kapitals beschrieben, ist im Mai 2023 der ursprüngliche Nominalwert dieses Hybriddarlehens im Wesentlichen als Sacheinlage im Rahmen der Kapitalerhöhung eingebracht worden.

Hybriddarlehen II: Ende November 2018 erfolgte eine zusätzliche Darlehensgewährung durch die CDE, von der auch der Überbrückungskredit I eingeräumt worden war, an die H&K AG in Höhe von 50,0 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis zum 15. Juli 2023 und einem Zinssatz von 2 %; die aufgelaufenen Zinsen werden vierteljährlich dem Darlehen zugeschrieben („Überbrückungskredit II“). In einer Änderungsvereinbarung wurde nach Beendigung des Sanierungstarifvertrages zum 30. Juni 2021 aufgrund der deutlich verbesserten Finanz- und Ertragslage der Zinssatz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bandbreite ab 1. Oktober 2021 ebenfalls auf 6,5 % angepasst. Durch eine Änderungsvereinbarung vom 18. August 2022 wurden die Bedingungen des Darlehens mit Rückwirkung auf 1. Januar 2022 angepasst und der ursprüngliche Nominalwert des Darlehens in ein „Hybrid-Darlehen“ in Höhe von 50,0 Mio. EUR auf unbestimmte Zeit umgewandelt. Die bis 31. Dezember 2021 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 3,8 Mio. EUR wurden am 30. November 2022 bezahlt. Ab 1. Januar 2022 ist das Darlehen grundsätzlich mit 10 % p.a. zu verzinsen, wobei der Zins nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren ist. Der Zinsanspruch steht unter dem Vorbehalt, dass die Hauptversammlung der H&K AG gemäß Vorschlag des Vorstands eine Dividendenausschüttung an die Inhaber von Stammaktien für dasselbe Geschäftsjahr beschließt. Deswegen werden diese Ansprüche erst mit Eintritt dieser Voraussetzungen nach der Hauptversammlung im Folgejahr gegebenenfalls bilanziert. Die Hauptversammlung im Oktober 2024 (Vorjahr: Juni 2023) hat die Ausschüttung einer entsprechenden Dividende beschlossen, somit sind in 2024 2,4 Mio. EUR (2023 5,0 Mio. EUR) Ansprüche auf Hybridzinsen den Hybriddarlehen zugeschrieben worden. Die entsprechende Eventualverbindlichkeit zum 31. Dezember 2024 beträgt 0,7 Mio. EUR. Wie oben bei der Erläuterung des gezeichneten Kapitals beschrieben, ist im Mai 2023 der ursprüngliche Nominalwert dieses Hybriddarlehens im Wesentlichen als Sacheinlage im Rahmen der Kapitalerhöhung eingebracht worden.

Hybriddarlehen III: Ende Februar 2020, um uns die Einhaltung bestimmter SFA-Vertragsbedingungen zu erleichtern, hat ein weiterer Hauptaktionär der H&K AG einen unbesicherten Überbrückungskredit in Höhe von 15,0 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis zum 15. Juli 2023 gewährt und ausbezahlt. Der vereinbarte Zinssatz war 6,5 %, die aufgelaufenen Zinsen wurden vierteljährlich dem Darlehen zugeschrieben. Die dafür in der SFA-Darlehensvereinbarung vorgesehene Teiltilgung des SFA-Darlehens in Höhe von 10,5 Mio. EUR (70 % der aufgenommenen Summe) erfolgte im Oktober 2020. Durch eine Änderungsvereinbarung vom 18. August 2022 wurden die Bedingungen des Darlehens mit Rückwirkung auf 1. Januar 2022 angepasst und der ursprüngliche Nominalwert des Darlehens in ein „Hybrid-Darlehen“ in Höhe von 15,0 Mio. EUR auf unbestimmte Zeit umgewandelt. Die bis 31. Dezember 2021 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 1,9 Mio. EUR wurden am 30. November 2022 bezahlt. Ab 1. Januar 2022 ist das Darlehen grundsätzlich mit 10 % p.a. zu verzinsen, wobei der Zins nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren ist.

Der Zinsanspruch steht unter dem Vorbehalt, dass die Hauptversammlung der H&K AG gemäß Vorschlag des Vorstands eine Dividendenausschüttung an die Inhaber von Stammaktien für dasselbe Geschäftsjahr beschließt. Deswegen werden diese Ansprüche erst mit Eintritt dieser Voraussetzungen nach der Hauptversammlung im Folgejahr gegebenenfalls bilanziert. Die Hauptversammlung im Oktober 2024 (Vorjahr: Juni 2023) hat die Ausschüttung einer entsprechenden Dividende beschlossen, somit sind in 2024 0,7 Mio. EUR (2023 1,5 Mio. EUR) Ansprüche auf Hybridzinsen den Hybriddarlehen zugeschrieben worden. Die entsprechende Eventualverbindlichkeit zum 31. Dezember 2024 beträgt 0,2 Mio. EUR. Wie oben bei der Erläuterung des gezeichneten Kapitals beschrieben, ist im Mai 2023 der ursprüngliche Nominalwert dieses Hybriddarlehens im Wesentlichen als Sacheinlage im Rahmen der Kapitalerhöhung eingebracht worden.

Am 18. August 2022 hat einer der Hauptaktionäre der H&K AG, der unsere Anleihe hielt, ein unbesichertes Darlehen („Vendor Loan“) in Höhe von 20,0 Mio. EUR mit einer Laufzeit von sechs Jahren gewährt. Der vereinbarte Zinssatz ist 6,5 %; die aufgelaufenen Zinsen werden jährlich dem Darlehen zugeschrieben. Zusammen mit der Inanspruchnahme von Facility B des CFA-Darlehens in Höhe von 40,0 Mio. EUR konnte die Anleihe am 16. Dezember 2022 vollständig zurückgekauft werden. Durch die Zuschreibung der aufgelaufenen Zinsen im Dezember 2023 erhöhte sich das Darlehen auf 21,3 Mio. EUR. Die ab diesem Zeitpunkt bis Mitte Dezember 2024 aufgelaufenen Zinsen wurden Mitte Dezember 2024 ausbezahlt und die danach aufgelaufenen Zinsen passiviert. Somit betragen Ende 2024 das Darlehen 21,3 Mio. EUR (Vj. 21,3 Mio. EUR) und die Zinsverbindlichkeiten TEUR 58 (Vj. TEUR 58).

Gemäß der aktuellen 5-Jahresplanung des Konzerns wird für 2025 und die Folgejahre von einer positiven Liquiditätsentwicklung aus der operativen Geschäftstätigkeit ausgegangen, die zusammen mit dem hohen Bestand an Zahlungsmitteln aus 2024 zur Deckung von Investitions- und vertraglichen Zinszahlungen als ausreichend erwartet wird.

Aus Bewertungsunterschieden der Handelsbilanz zur Steuerbilanz bei den Organgesellschaften ergeben sich **passive latente Steuern** in Höhe von TEUR 7.234 (Vj. TEUR 6.176). Die Bewertungsunterschiede der HKO und der HKM sind infolge der zwischen diesen zwei Unternehmen und der H&K AG bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft vollständig auf Ebene der H&K AG ausgewiesen. Die passiven latenten Steuern betreffen im Wesentlichen die Beteiligung an der HKM sowie das Anlagevermögen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** beinhalten Erträge aus Konzerndienstleistungen in Höhe von TEUR 4.479 (Vj. TEUR 3.180).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von TEUR 1.788 (Vj. TEUR 1.381) enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Weiterbelastung von Konzerndienstleistungen in Höhe von TEUR 1.733 (Vj. TEUR 1.366).

Der **Personalaufwand** in Höhe von TEUR 2.415 (Vj. TEUR 2.137) umfasst im Wesentlichen Gehälter in Höhe von TEUR 1.379 (Vj. TEUR 1.341), Gratifikationen in Höhe von TEUR 878 (Vj. TEUR 660) und soziale Abgaben in Höhe von TEUR 116 (Vj. TEUR 106).

In den **Abschreibungen auf Sachanlagen** sind nur planmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 7 (Vj. TEUR 7) enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von TEUR 4.145 (Vj. TEUR 5.647) beinhalten unter anderem Aufwendungen für bezogene Konzerndienstleistungen (TEUR 1.757; Vj. TEUR 1.366), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 1.531; Vj. TEUR 1.182) und Nebenkosten des Geldverkehrs (TEUR 102; Vj. TEUR 2.496 inkl. Eigenkapitalbeschaffungskosten). Darüber hinaus sind Reisekosten, Kosten der Personalbeschaffung, Miet- sowie weitere sonstige Aufwendungen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Die **aufgrund von Gewinnabführungsverträgen erhaltenen Gewinne** betragen TEUR 61.116 (Vj. TEUR 43.558). Auf die HKO entfallen Gewinne aus EAV in Höhe von TEUR 33.277 (Vj. TEUR 43.558) und auf die HKM in Höhe von TEUR 27.838 (Vj. TEUR 0).

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** betragen TEUR 9.069 (Vj. TEUR 4.821), davon TEUR 9.068 (Vj. TEUR 4.785) aus verbundenen Unternehmen.

Die **Aufwendungen aus Verlustübernahmen** betragen TEUR 0 (Vj. TEUR 40.066) und enthalten im Vorjahr den ausgleichenden Verlust der HKM.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** ergeben insgesamt TEUR 12.288 (Vj. TEUR 13.601) und enthalten im Wesentlichen Zinsen für die Hybriddarlehen in Höhe von TEUR 4.490 (Vj. TEUR 9.500), Zinsen für Facility B in Höhe von TEUR 2.552 (Vj. TEUR 2.720), Zinsen für das Vendor Loan in Höhe von TEUR 1.409 (Vj. TEUR 1.322) sowie Zinsen aus der Ergebnisabführung von HKM in Höhe von TEUR 3.829 (Vj. TEUR 12).

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Ertrag (Vorjahr: Aufwand) aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern	663	(2.064)
Gewerbeertragsteuer	(3.620)	(3.610)
Körperschaftsteuer	(4.040)	(4.060)
Periodenfremde Steueraufwendungen/-erträge	(1.250)	(487)
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(8.247)	(10.221)

Ende 2024 sind latente Steueransprüche der H&K AG in Höhe von TEUR 10.300 (Vj. TEUR 8.600) aus steuerlich vortragsfähigen Zinsaufwendungen als werthaltig eingeschätzt worden, da sie laut unserer aktuellen Planung im Planungszeitraum von 5 Jahren verwendet werden können. Mögliche latente Steueransprüche in Höhe von TEUR 21.432 (Vj. TEUR 24.380), resultierend aus steuerlich vortragsfähigen Zinsaufwendungen, die wahrscheinlich erst nach unserem Planungszeitraum verwendet werden könnten, sind noch wertberichtigt.

Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Die Gesellschaft hat im Jahresdurchschnitt 2024 außer dem Vorstand fünf (Vj. vier) Mitarbeiter beschäftigt.

Haftungsverhältnisse

Zur Besicherung der Verpflichtungen aus dem CFA-Darlehen für den H&K Konzern (Nominal einschließlich aufgelaufener Zinsen zum 31. Dezember 2024: 75,8 Mio. EUR; Vj. 86,4 Mio. EUR; Inanspruchnahme Avallinie zum 31. Dezember 2024: 4,0 Mio. EUR; Vj. 13,9 Mio. EUR), davon H&K AG 40,1 Mio. EUR (Vj. 40,1 Mio. EUR), sind bestimmte direkte und indirekte Tochtergesellschaften der H&K AG dieser Vereinbarung als Garanten beigetreten. Außerdem wurden die Anteile an der HKM und an bestimmten direkten und indirekten Töchtern, sowie durch Globalzessionen und andere Sicherheitsvereinbarungen bestimmte Anlagevermögen, Vorräte, Forderungen und Bankkonten an den Treuhänder der Konsortialbanken verpfändet. Die H&K AG haftet aus der CFA-Darlehensvereinbarung als Darlehensnehmer sowie durch die Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen zum 31. Dezember 2024 für Darlehensinanspruchnahmen der HKO (Nominal einschließlich aufgelaufener Zinsen: 35,7 Mio. EUR; Vj. 46,3 Mio. EUR) sowie für Avallinie-Inanspruchnahmen der HKO in Höhe von 4,0 Mio. EUR (Vj. 13,9 Mio. EUR).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen insgesamt TEUR 176 (Vj. TEUR 236). Diese resultieren aus langfristigen Mietverträgen. Ein Bestellobligo besteht, wie im Vorjahr, nicht.

Vorstand

Dr. Jens Bodo Koch, Vorstandsvorsitzender (CEO)

Andreas Schnautz, Finanzvorstand (CFO)

Marco Geißinger, Vertriebsvorstand (CSO).

Im Berichtsjahr betragen die Gesamtbezüge des Vorstandes der H&K AG TEUR 1.800 (Vj. TEUR 1.197).

Aufsichtsrat

Dr. Rainer Runte, Rechtsanwalt, Vorsitzender

Nicolaus P. Bocklandt, Kaufmann, stellv. Vorsitzender

Dr. Regina Engelstädter, Rechtsanwältin, Mitglied

Konzernverhältnisse

Die H&K AG, Oberndorf am Neckar, befindet sich im Eigentum privater Investoren. Sie ist ein Mutterunternehmen und erstellt deshalb einen Konzernabschluss unter Einbeziehung aller unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen. Dieser Konzernabschluss wird im Unternehmensregister offengelegt.

Seit Juli 2020 ist das Unternehmen davon ausgegangen, dass die Aktienmehrheit an der H&K AG bei der COMPAGNIE DE DEVELOPPEMENT DE L'EAU S.A., Luxemburg, Luxemburg („CDE“) (unmittelbar) bzw. Sofi Kapital Ltd., Christ Church, Barbados (mittelbar) liegt („Sofi Kapital“). Dieses Verständnis leitete sich aus der Tatsache ab, dass die CDE der H&K AG im August 2020 die nachstehend unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Mitteilungen nach § 20 AktG zukommen ließ und dies schon im Juli 2020 ankündigte. Des Weiteren war die CDE in der Lage, bei der Anmeldung zu allen nachfolgenden Hauptversammlungen der H&K AG entsprechende Aktienbesitznachweise zum Nachweis der Mehrheitsbeteiligung vorzulegen. Aufgrund des (mittelbaren) Besitzes der CDE an den Sammelaktienurkunden, in denen die sich im Disput befindlichen 15.000.787 H&K AG-Aktien verbrieft sind, stritt jedenfalls bis zum 15. Dezember 2023 (siehe nachfolgender Absatz) die unwiderlegliche Vermutung des § 123 Abs. 4 Satz 5 AktG im Verhältnis zur H&K AG dafür, dass die CDE mit den 15.000.787 H&K-Aktien zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung berechtigt ist.

Zwischen der CDE und Herrn Andreas Heeschen, Köln, war umstritten, wem das Eigentum aus den 15.000.787 H&K AG-Aktien zusteht und ob die CDE eine Mehrheitsbeteiligung an der H&K AG hält. Die CDE und Herr Heeschen stritten über vorstehende Rechtsfrage vor Gericht. Während das Landgericht Frankfurt mit Urteil vom 25. Februar 2022 im Wesentlichen der CDE recht gegeben hatte, hat das Oberlandesgericht Frankfurt in der Berufungsinstanz mit Urteil vom 15. Dezember 2023 festgestellt, dass die 15.000.787 H&K AG-Aktien noch im Eigentum des Herrn Heeschen standen, gleichzeitig aber Herrn Heeschen verurteilt, 13.925.498 dieser 15.000.787 H&K AG-Aktien an die CDE zu übereignen. Das Urteil des OLG Frankfurt vom 15. Dezember 2023 war zunächst nicht rechtskräftig, da Herr Heeschen Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erhoben hatte. Mit Beschluss vom 11. Februar 2025 hat nun aber der Bundesgerichtshof die Nichtzulassungsbeschwerde des Herrn Heeschen zurückgewiesen, wodurch das Urteil des OLG Frankfurt vom 15. Dezember 2023 rechtskräftig geworden ist. Dementsprechend ging das Eigentum an den 13.925.498 streitbefangenen Aktien am 11. Februar 2025 auf die CDE über.

Die im Kalenderjahr 2023 vorgenommene Eigenkapitalerhöhung ist mit Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister am 17. Mai 2023 wirksam geworden. Der vorstehend erwähnte Gesellschafterstreit, insbesondere das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. Dezember 2023 und der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11. Februar 2025 hatten und haben auf die Eigenkapitalerhöhung keinen Einfluss.

Meldungen nach § 20 AktG:

1. Die CDE hat uns am 20. August 2020 eine Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 und 4 AktG übermittelt, dass ihr mehr als der vierte Teil der Aktien an der H&K AG sowie gleichzeitig eine Mehrheitsbeteiligung an der H&K AG gehört.
2. Die Sofi Kapital hat uns am 20. August 2020 eine Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 und 4 AktG übermittelt, dass ihr mittelbar, kraft Zurechnung gemäß § 16 Abs. 4 AktG über die CDE, mehr als der vierte Teil der Aktien an der H&K AG sowie gleichzeitig eine Mehrheitsbeteiligung an der H&K AG gehört.
3. Herr Nicolas René Walewski, London, Vereinigtes Königreich, hat uns am 23. Juni 2022 eine Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 und 4 AktG übermittelt, dass aufgrund einer Zurechnung gemäß § 16 Abs. 4 AktG über die Sofi Kapital und die CDE gilt, dass er als Treugeber (i) mittelbar mehr als den vierten Teil der Aktien an der H&K AG (mit Blick auf eine Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 AktG) sowie gleichzeitig (ii) mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der H&K AG (mit Blick auf eine Mitteilung gemäß § 20 Abs. 4 AktG) hält.
4. Herr Gérard Philippe Emile Claude Lussan, Christ Church, Barbados, hat uns am 24. Juni 2022 eine Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 und 4 AktG übermittelt, dass er gemäß § 16 Abs. 4 AktG über die Sofi Kapital und die CDE kraft Zurechnung mittelbar mehr als den vierten Teil der Aktien an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 AktG) sowie gleichzeitig mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 4 AktG) hält.
5. Die Concorde Bank Ltd., Bridgetown, Barbados (nachfolgend „Concorde Bank“), hat uns am 24. Juni 2022 eine Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 und 4 AktG übermittelt, dass aufgrund einer Zurechnung gemäß § 16 Abs. 4 AktG über die Sofi Kapital und die CDE gilt, dass die Concorde Bank als Treunehmerin mittelbar mehr als den vierten Teil der Aktien an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 AktG) sowie gleichzeitig mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 4 AktG) hält.
6. Mit Schreiben vom 19. September 2024 hat uns die Concorde Bank gemäß § 20 Abs. 1 und 4 AktG des Weiteren mitgeteilt, dass die Concorde Bank aufgrund einer Zurechnung gemäß § 16 Abs. 4 AktG über (i) die Sofi Kapital und (ii) die CDE mittelbar mehr als den vierten Teil der Aktien an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 AktG) sowie gleichzeitig mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 4 AktG) hält.
7. Die Concorde Holding Ltd., Bridgetown, Barbados (nachfolgend „Concorde Holding“) hat uns mit Schreiben vom 19. September 2024 gemäß § 20 Abs. 1 und 4 AktG mitgeteilt, dass die Concorde Holding aufgrund einer Zurechnung gemäß § 16 Abs. 4 AktG über (i) die Concorde Bank, (ii) die Sofi Kapital und (iii) die CDE mittelbar mehr als den vierten Teil der Aktien an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 AktG) sowie gleichzeitig mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 4 AktG) hält.
8. Die KEPRON Limited, Tortola, British Virgin Islands (nachfolgend „KEPRON“) hat uns mit Schreiben vom 19. September 2024 gemäß § 20 Abs. 1 und 4 AktG mitgeteilt, dass der KEPRON aufgrund einer Zurechnung gemäß § 16 Abs. 4 AktG über (i) die Concorde Holding, (ii) die Concorde Bank, (iii) die Sofi Kapital und (iv) die CDE mittelbar mehr als den vierten Teil der Aktien an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 AktG) sowie gleichzeitig mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der H&K AG (Mitteilung gemäß § 20 Abs. 4 AktG) hält.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand (nach entsprechender Vorlage an den Aufsichtsrat) der H&K AG schlägt der Hauptversammlung vor, aus dem zum 31. Dezember 2024 im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 210.656 (davon Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von TEUR 161.328), eine Dividende in Höhe von EUR 0,06 pro Aktie auszuschütten und den restlichen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Schlussklärung zum Abhängigkeitsbericht

Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns im Zeitpunkt, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten. Berichtspflichtige Maßnahmen im Sinne des § 312 Abs. 1 AktG wurden im Geschäftsjahr 2024 weder getroffen noch unterlassen.

Oberndorf am Neckar, 8. April 2025

H&K AG

Der Vorstand

Dr. Jens Bodo Koch

Andreas Schnautz

Marco Geißinger

H&K AG, Oberndorf am Neckar

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	1.1.2024	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	99.699,08	0,00	0,00	99.699,08	50.615,11	6.848,94	0,00	57.464,05	42.235,03	49.083,97
II. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	355.993.154,05	0,00	0,00	355.993.154,05	0,00	0,00	0,00	0,00	355.993.154,05	355.993.154,05
	356.092.853,13	0,00	0,00	356.092.853,13	50.615,11	6.848,94	0,00	57.464,05	356.035.389,08	356.042.238,02

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die H&K AG, Oberndorf am Neckar

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der H&K AG, Oberndorf am Neckar, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 8. April 2025

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

409C80BCCFF04EE...
Franz Klinger
Wirtschaftsprüfer

Signiert von:

0B82FA21878C4A1...
Stephan Sick
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.